

**„ICH? Zu alt?‘ Diskriminierung älterer Menschen“ lautete der Titel der Tagung, die das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) in Mainz am 12.11.2019 veranstaltete. Mit folgendem Beitrag beleuchtete Jens-Peter Kruse, Mitglied des BAGSO-Vorstandes, das Thema Altersdiskriminierung.**

Wie und wann erleben ältere Menschen Diskriminierungen?

Die Diskriminierungserfahrungen älterer Menschen sind eng mit einer mangelnden gesellschaftlichen Wertschätzung des Alters verbunden. In einer Umfrage der BAGSO aus dem Jahr 2001 wurde deutlich, dass das negative Image, das ältere Menschen in dieser Gesellschaft haben, die die Jugendlichkeit zur Norm erklärt, als diskriminierend erlebt wird. Nach wie vor werden in der medialen Öffentlichkeit der demografische Wandel und die Alterung der Gesellschaft als Belastungsdiskurs geführt. Nicht wenige ältere Menschen fühlen sich durch die damit verbundenen Begriffe wie „Überalterung“, „Bevölkerungs-Keule“, „Langlebigkeitsrisiko“, „Rentnerschwemme“, „Gerontokratie“ oder „Alterslast“ verunglimpft. Auch die negative Bewertung von Parteien und Verbänden, deren Altersdurchschnitt hoch ist, drückt keine Wertschätzung des Alters aus. Dieter Hildebrandt hat diesen Sachverhalt einmal schön auf den Punkt gebracht, indem er sagte: *„Im Prinzip ist das Altwerden bei uns erlaubt, aber es wird nicht gern gesehen.“*

Dies alles ist nicht selten ein Grund dafür, warum Ältere zwar alt werden wollen, nicht aber alt sein. Was übrigens nicht ungefährlich ist: *„Studien zeigen, dass sich eine positive Einstellung zum eigenen Altern günstig in Richtung höhere Lebenserwartung auswirkt. ...Menschen mit einer positiveren Erwartung lebten durchschnittlich 7,5 Jahre länger als Menschen mit einer negativen Vorstellung vom Altern.“* (André Aleman)<sup>1</sup> Die Ablehnung des Alters führt nicht zuletzt dazu, dass viele Ältere nicht über eigene Diskriminierungserfahrungen berichten wollen oder diese gar verdrängen. Müssten Sie doch zugeben, dass sie selbst zur Gruppe der bedürftigen Alten zählen. Noch schlimmer: Die negativen Altersbilder wirken durch ihre Internalisierung wie eine *self-fulfilling prophecy*, eine sich selbst erfüllende Prophezeiung.

Das Problem der Diskriminierung im Alter gehört zu den immer wiederkehrenden Themen in der BAGSO. Letztmalig haben wir uns 2011 in dem Positionspapier *„Potentiale des Alters nutzen: Altersgrenzen aufheben, Altersdiskriminierung überwinden“* ausführlich mit den damit zusammenhängenden Fragen befasst. Das Papier stellt mit Bezug auf die Ergebnisse des Sechsten Altenberichts *„Altersbilder in der Gesellschaft“*

---

<sup>1</sup> André Aleman, Wenn das Gehirn älter wird. Was uns ängstigt, was wir wissen, was wir tun können, Verlag C.H. Beck, München 2013, S. 15

(2010) eingangs fest, dass die in vielen gesellschaftlichen Bereichen vorhandenen Altersgrenzen *„der Bandbreite des Lebens und Wirkens älterer Menschen nicht gerecht werden“* und damit verhindern, *„dass sich ältere Menschen mit ihren Fähigkeiten in die Gesellschaft einbringen“* können. Es folgte die Aufforderung an die Gesetz- wie Satzungsgeber im Bund, den Ländern, den Gemeinden sowie Institutionen und Verbänden, die bestehenden Altersgrenzen in ihren Bereichen konsequent zu überprüfen. Denn *„die Festlegung von Altersgrenzen erscheint uns (der BAGSO) aufgrund der höchst unterschiedlichen, individuellen Entwicklung des Einzelnen als ungeeignet und ungerecht.“*<sup>2</sup>

Gefordert wurde keine ersatzlose Streichung von Altersgrenzen, sondern ihre Überprüfung. Und das aus gutem Grund:

- Zum einen bestehen zahlreiche Altersgrenzen schon seit vielen Jahrzehnten und wurden in der Regel nicht an die Veränderung der Lebensphase Alter angepasst.
- Zum anderen spricht gegen eine generelle Abschaffung von Altersgrenzen der nicht zu verleugnende Schutzcharakter dieser Institution. Altersgrenzen können sowohl die Älteren vor Überforderung schützen wie auch die Allgemeinheit vor Schäden bewahren. Auch mag es vorkommen, dass sie Älteren den Ausstieg aus einer Verpflichtung erleichtern.

Doch Altersgrenzen bleiben nur eine „Notlösung“, weil das kalendarische Alter nur wenig über die tatsächliche Leistungsfähigkeit eines Menschen aussagt. Besser und für die Betroffenen gerechter als starre, automatisch wirkende Altersgrenzen sind individuelle Lösungen. Denkbar wäre zum Beispiel für den Bereich des zivilgesellschaftlichen Engagements, *„dass sich alle Beteiligten in regelmäßigen Zeitabständen miteinander verständigen, ob das Engagement im beiderseitigen Interesse weitergeführt werden soll und wie dies gewährleistet werden kann.“*<sup>1</sup> Die Überprüfung von Altersgrenzen und der sensible Umgang damit ist nicht zuletzt deshalb eine bleibende Aufgabe, weil viele Ältere sie oft als schmerzhaftes Exklusion und Diskriminierung erleben.

Gemeinsam mit dem Deutschen Bundesjugendring (DBJR) haben wir 2018 formuliert: *„Wir stellen alle Altersgrenzen in Frage, denn die Anzahl der Lebensjahre sagt sehr wenig über Fähigkeiten und Fertigkeiten aus.“*<sup>3</sup>

Für dringend erforderlich hält die BAGSO einen erweiterten gesetzlichen Diskriminierungsschutz im Bereich des Zugangs zu Gütern und Dienstleistungen. Zwar sieht das

---

<sup>2</sup> BAGSO-Positionspapier: Potenziale des Alters nutzen: Altersgrenzen aufheben, Altersdiskriminierung überwinden, 2011.

<sup>3</sup> Positionspapier BAGSO und DBJR: Für eine solidarische Gesellschaft, für eine lebendige Demokratie, 2018.

Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bereits Regelungen für den zivilrechtlichen Bereich vor, die auch das Merkmal „Alter“ einbeziehen. In den Fällen, auf die es uns ankommt, greift das AGG bislang jedoch zu kurz.

Bis heute können KFZ-Versicherungen unabhängig von Schadensfällen ab dem 65. Lebensjahr Beitragserhöhungen vornehmen, Autovermietungsunternehmen Altersgrenzen festsetzen oder Auslandskrankenversicherungen ab dem 65. Lebensjahr nicht nachvollziehbare Steigerungen der Prämien vornehmen, ohne gegen das AGG zu verstoßen. Bis heute müssen Versicherungen ihre internen Risikokalkulationen im Zusammenhang mit dem Lebensalter gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nicht offenlegen. Es wird höchste Zeit, dass sich dies durch eine Offenlegungspflicht der Versicherungen gegenüber der BaFin verändert. Der damit verbundene Eingriff in die Vertrags- und Unternehmensfreiheit wäre unproblematisch, wenn die Verhinderung von Altersdiskriminierung explizit im Grundgesetz als Verfassungsziel geregelt wäre.

Die Tatsache, dass Seniorinnen und Senioren trotz unfallfreien Fahrens ab dem 65. Lebensjahr automatisch erhöhte Kfz-Versicherungsprämien zahlen müssen, ist nicht nachvollziehbar.

Dazu ein aktuelles Beispiel: Einer meiner Freunde kaufte sich in diesem Jahr im Alter von 78 Jahren einen neuen Golf. Er sollte trotz gleicher Motorisierung und Ausstattung wie das Vorgängermodell eine deutlich höhere Prämie zahlen – obwohl er seit über 50 Jahren unfallfrei mit dem Auto unterwegs war. Er konnte die geforderte Erhöhung nur mit einem Trick abwenden. Seine 20 Jahre jüngere Ehefrau, die zwar einen Führerschein besitzt, aber seit Jahrzehnten selbst nicht Auto fährt, hat den Versicherungsvertrag auf ihren Namen abgeschlossen. Er wird nun weiterhin den auf ihn zugelassenen Wagen fahren, zahlt allerdings über 400 Euro im Jahr weniger an Prämie. Warum neben den bereits vorhandenen Schadensrabattstufen eine zusätzliche Prämienerrhöhung für Ältere vorgesehen ist, erschließt sich mir nicht.

Entsprechende Erfahrungen machen Ältere, wenn sie eine Auslandskrankenversicherung abschließen. Anfang des Jahres hatte ich mir anlässlich eines Vortrages zum Thema Altersdiskriminierung den Spaß gemacht, die Kosten für eine entsprechende Versicherung zu ermitteln. Als ich das fiktive Lebensalter von 64 auf 65 Jahre erhöhte, verdreifachte sich die Versicherungsprämie. Ein kaum nachvollziehbarer Risikozuschlag für ein zusätzliches Lebensjahr.

Ähnliche Diskriminierungen erleben Ältere bei Bankgeschäften. Noch immer kommt es vor, dass älteren Menschen trotz ausreichender Sicherheiten ein Kredit verweigert wird.

Auch dazu ein Beispiel: Meine Schwägerin verkaufte Anfang des Jahres ihr Haus. Weil es ihr nach dem Tod ihres Mannes zu groß war und die Gartenarbeit ihr zu anstrengend wurde, suchte sie sich eine kleine barrierefreie Wohnung, die sie mit neuen, passenden Möbeln ausstatten wollte. Der Kaufvertrag wurde im Januar 2019 abgeschlossen und notariell beglaubigt. Da sie den Verkaufspreis in Höhe von 240.000 Euro erst nach ihrem Auszug im März 2019, dem Einzugstermin der neuen Besitzer, erhalten sollte, benötigte sie für die Einrichtung der neuen Wohnung eine Zwischenfinanzierung in Höhe von 15.000 Euro. Der Kredit wurde ihr von ihrer Hausbank mit dem Hinweis auf ihr Alter verweigert.

Noch fallen Diskriminierungen zum Beispiel wegen des Lebensalters im Kreditgeschäft nicht unter das AGG, weil Kreditverträge nicht als Massengeschäfte im Sinne des AGG gelten. Auch hier gilt es, über eine Veränderung nachzudenken.

Eine zusätzliche aktuelle Herausforderung des Diskriminierungsrechts ist die rasant fortschreitende Digitalisierung der Gesellschaft. Nicht wenige der älteren Menschen haben die Sorge, durch diese Entwicklung abgehängt oder ausgeschlossen zu werden. Immer wieder beklagen sich Seniorinnen und Senioren sowie Seniorenbeiräte z. B. über den Hinweis in der Tagesschau: „Näheres finden Sie unter [tagesschau.de](http://tagesschau.de)“. Aber auch die Umstellung in den Behörden auf internetgestützte Anmelde- und Antragsverfahren bereitet Älteren schon heute Beschwerden.

Darüber hinaus stehen hier noch ganz andere Diskriminierungsrisiken ins Haus. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat vor kurzem mit Hilfe einer in Auftrag gegebenen Studie gezeigt, dass Algorithmen von Suchmaschinen und Internet-Portalen auch für Ältere zum Diskriminierungsrisiko werden können. Die Untersuchung macht deutlich, dass Algorithmen und digitale Datensätze für ältere Menschen erhebliche Diskriminierungspotentiale bergen, zum Beispiel bei der Vergabe von Wohnraum, in der Kreditwirtschaft und bei der Berechnung von Versicherungstarifen. Die Differenzierung von Personengruppen, wie sie von Algorithmen vorgenommen werden, ist insbesondere dann problematisch, wenn sie direkt oder indirekt an gesetzlich verbotene Gründe wie das Alter anknüpft. Dringend notwendig sind Reformen im Antidiskriminierungs- und Datenschutzrecht. Ähnlich wie die BaFin-Überprüfung der Versicherungskalkulationen bedarf es eines Einsichtsrechts in Algorithmen für Antidiskri-

minierungsstellen und eine Dokumentationspflicht für Unternehmen und Verwaltungen, die Algorithmen in rechtlich sensiblen Bereichen nutzen, um die Rechte Betroffener zu stärken.

Nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aus dem Jahre 2000 darf niemand aufgrund seines Alters benachteiligt werden. Der Bundestag der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrat haben dieser Charta zugestimmt und 2006 das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) beschlossen. Darin wird festgehalten, dass das Merkmal Alter – neben ethnischer Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung, Religion, Behinderung und sexueller Identität – nicht zur Diskriminierung führen darf. Auf eine Erweiterung des Merkmals Alter in Artikel 3 des Grundgesetzes wurde damals leider verzichtet.

Um die Altersdiskriminierung in Deutschland zu überwinden, bedarf es eines umfassenden und nachhaltigen Maßnahmenbündels. Erfolg wird sich nur dann einstellen, wenn das Alter mit den anderen vor Diskriminierung geschützten Gruppen durch eine Aufnahme in Art. 3 des Grundgesetzes gleichgestellt wird und Versicherungen zum Beispiel ihre versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertungen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) offenlegen müssen.

Die BAGSO hat die Verankerung des Diskriminierungsgrundes Alter im Grundgesetz erstmalig in ihrer Dortmunder Erklärung (2018) zum Ausdruck gebracht. Dort heißt es: *„Wir wollen insbesondere mitreden, wenn es in unserer Gesellschaft um die Interessen Älterer geht. Teilhabe darf nicht vom Alter abhängen. Daher wollen wir erreichen, dass im Grundgesetz festgeschrieben wird, dass niemand wegen seines Lebensalters diskriminiert werden darf.“*<sup>4</sup>

Eine älter werdende Gesellschaft kann sich eine Abwertung des Alters nicht leisten. Schon Ernst Bloch hat im „Prinzip Hoffnung“ formuliert: Eine *„Gesellschaft, die sich verzweifelt auf Jugend schminkt, ... läuft Gefahr, das Entwicklungspotenzial im hohen und sehr hohen Alter zu verkennen, zu vernachlässigen oder gering zu schätzen.“*<sup>5</sup> Man kann es auch so sagen: Eine Gesellschaft, die die Alten abwertet, ihnen Kompetenzen und Fähigkeiten abspricht, wird es nicht gelingen, sie für ein bürgerschaftliches Engagement zu gewinnen. Das ist angesichts der Tatsache, dass wir die kommenden Herausforderungen nur gemeinsam, Jung und Alt, meistern werden, grob fahrlässig.

---

<sup>4</sup> BAGSO-Positionspapier: Dortmunder Erklärung – Brücken bauen, 2018.

<sup>5</sup> Ernst Bloch, Das Prinzip Hoffnung, Band 3, Aufbau Verlag, Berlin 1959, S. 40